

Belgischer Kap.

Anlage

685

ALFA BIBLIOTEK			
DOK. NR.			
am 28.5.1940.			

Armeehauptquartier, am 28.5.1940.

C85

N. J. B. 104160

Ü b e r g a b e v e r h a n d l u n g .

Zwischen

dem Arme - Oberbefehlshaber Generaloberst von Reichenau
als Beauftragten des Führers und Obersten Befehlshabers
der deutschen Wehrmacht

und

Generalmajor Derausseau

als dem Bevollmächtigten des Königs der Belgier
wird folgendes festgelegt:

- 1.) Die Vollmachten des Beauftragten des Königs der Belgier sind geprüft und in Ordnung befunden worden.
- 2.) Die belgische Wehrmacht legt sofort in ihrer Gesamtheit bedingungskos die Waffen nieder und gilt damit als kriegsgefangen. Hierzu ist auf Ansuchen der belg. Wehrmachtführung zwischen dem deutschen und belgischen Wehrmachtteilen ab 28.5. 1940, 5.00 Uhr deutscher Zeit (4.00 Uhr belg. Zeit) Waffenruhe eingetreten.

Die deutschen Operationen gegen die franz. und die engl. Wehrmacht bleiben davon unberührt und laufen weiter.

Zur Vermeidung von Irrtümern machen sich die belg. Truppen mit weissen Tüchern kenntlich. Sie stellen zunächst jede Bewegung ein und warten abseits der Strassen auf weitere Befehle.

- 3.) Die belg. Wehrmachtführung verpflichtet sich, umgehend dem deutschen Armeoberkommando die Räume bekanntzugeben, in denen Teile der belg. Wehrmacht stehen. In diesen Räumen werden von der belg. Wehrmacht die Waffen unbeschädigt an Sammelplätzen niedergelegt und dort von ihr bis zur Übergabe an die deutschen Truppen bewacht. Abmarsch der Belgier wird durch das deutsche Armeoberkommando geregelt.

*Bide
v. pastyl -
5.00
Kapitulation*

ALFA BIBLIOTEK

DOK. NR.:

- 2 -

- 4.) Die belgische Wehrmachtführung erklärt sich damit ein -
verstanden, dass deutsche Truppen ohne Verzug das noch nicht
besetzte belgische Hoheitsgebiet bis zur Küste und sämtliche
Häfen besetzen. Sie stellt mit eigenen militärischen Kräften
sicher, dass die Flutschleusen im Küstengebiet bis zum Ein-
treffen deutscher Pioniereinheiten unversehrt und ungeöffnet
bleiben.

Die Küstenbefestigungen sind unversehrt zu übergeben .

- 5.) Zur Beurkundung vorstehender Übergabebedingungen wird die
Verhandlung in zweifacher Ausfertigung in deutscher Sprache
aufgesetzt und zwischen dem Beauftragten des Führers und
Obersten Befehlshabers der deutschen Wehrmacht und dem Be -
vollmächtigten des Königs der Belgier nach Unterschrift -
leistung ausgetauscht.

Generalmajor,
als Bevollmächtigter des
Königs der Belgier

Generaloberst
als Beauftragter des Führers
und Obersten Befehlshabers
der deutschen Wehrmacht

Ausgefertigt im Armeehauptquartier
am 28. Mai 1940.